

# Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 14.

Freitag, den 18. Februar 1825.



G a i b a c h.

Der löbl. k. k. Stadt-Magistrat allhier, hat seine getreue Anhänglichkeit an unsern allerhöchsten Monarchen, und seine schon so vielmahl beethätigten wohlwollenden Gesinnungen gegen das k. k. Militär, auch bey Gelegenheit der heuer abgehaltenen Allerhöchsten Geburtstagsfeyer Seiner Majestät, wieder an Tag gelegt; und der Mannschafft der hier garnisonirenden Truppen vom Feldwebel abwärts, eine doppelte Löhnung, im Betrage von 329 fl. 41 kr. Conventions-Münze; dem hiesigen Regiments-Knaben-Erziehungshause aber 25 fl., in allem also 354 fl. 41 kr. Conventions-Münze zum Geschenke gemacht.

Nebst diesem haben noch der k. k. pensionirte Subalternrath, Herr Franz Graf von Hohenwarth, 100 fl. Convent. Münze dem Infanterie-Regimente Prinz Neuf-Plauen mit der Widmung übergeben, daß davon 50 verheirathete, mit Kindern versehene eingeborne Gesehrente und Gemeine, jeder 2 fl. — und eben so viel Unterofficiere, jeder 2 fl. auf die Hand erhalten sollen.

Diese Vertheilungen sind genau nach ihren Widmungen geschehen, und das k. k. Militär-Ober-Commando in Illyrien macht es sich zur angenehmen Pflicht, diese, die Biederherzigkeit ihrer Geber beethätigende, auf dem Altar der Vaterlandsliebe dargebrachten Gaben, unter einem zur hohen Kenntniß zu bringen, und durch diese Blätter im Rahmen des hohen illyrisch-innerösterreichischen General-Commando und des k. k. Militärs den öffentlichen Dank hiemit abzustatten.

Adelsberg, den 14. Februar 1825.

Das allerhöchste Geburtsfest unseres angebetheten Monarchen, Kaisers Franz I., wurde auch heuer, wie in den verfloffenen Jahren, von den hiesigen Einwohnern mit einer, dem erhabenen Gegenstande angemessenen Würde gefeyert, woben sich die herzlichsten Gefühle für den theuern Landesvater mit Innigkeit aussprachen.

Am Vorabende und beym Anbruch des glorreichen Tages verkündeten Pöllerschüsse den treuen Unterthanen den Beginn der hohen Feyer. Um 10 Uhr begaben sich

die Herren Beamten, unter Vortritt des k. k. Staatsverwalters Ferdinand Grafen v. Nischburg, in Begleitung des hier stationirten k. k. Militärs, der zahlreichen Schuljugend und einer ansehnlichen Menge der Bewohner hiesiger Stadt und Umgegend in die Kirche, um bey dem daselbst abgehaltenen Hochamte dem Höchsten die Dankfagungen für die bisherige Erhaltung des Millionen beglückenden Vaters darzubringen, und Dessen ferneres Wohl und lange Lebensdauer durch heiße Gebethe zu ersuchen.

Königreich Sardinien.

Die Turiner Hofzeitung vom 25. Jänner enthält den am 25. October 1823 zwischen dem Königreiche Sardinien und der hohen Pforte abgeschlossenen Tractat, nebst den erläuternden Noten und Verfügungen, welche durch die Stipulationen desselben veranlaßt worden sind. Dieser Mittheilung ist folgende Bekanntmachung der königlichen Admiralität vorangeschickt: „Die Admiralität Sr. Majestät: Es sey Jedermann kund und zu wissen, daß zwischen Sr. Majestät dem König, unserm Herrn, und der hohen Pforte durch die zu diesem Behufe eigens bevollmächtigten Minister, am 25. October 1823 zu Constantinopel ein Tractat abgeschlossen, und hierauf gehörig ratificirt worden ist, durch welchen die Rechte und Verhältnisse der beyderseitigen Unterthanen festgesetzt, ihrem wechselseitigen Handelsverkehr zur See eine öffentliche Garantie verliehen, und der königlichen Flagge die freye Fahrt ins schwarze Meer bewilligt worden. Se. Majestät haben uns durch das königliche Staatssecretariat der auswärtigen Angelegenheiten ein authentisches Exemplar des besagten Tractats, sammt den erläuternden Noten und Verfügungen, welche durch die Stipulationen desselben veranlaßt worden sind, zustellen lassen, damit alles in unsern Archiven niedergelegt und aufbewahrt werden möge, und zu gleicher Zeit befohlen, diese Actenstücke öffentlich durch den Druck bekannt zu machen. In Folge höchster Befehle machen Wir demnach dem Publicum bekannt, daß der Tractat und die oben erwähnten Noten und Verfügungen folgendermaßen lauten:

Im Nahmen Gottes. Amen.

Se. Majestät Carl Felix, König von Sardinien, Herzog von Savoyen und Genua ic. ic. Fürst von Piemont ic. ic., und Se. kaiserl. Maj. der Größte der Sultane, und erlauchtester der ottomanischen Herrscher, der mächtigste ottomanische Kaiser, fürchtbarer Beherrscher von sehr vielen großen Ländern, Sultan Mahmud Chan II., von gleichem Wunsche befeelt, unter sich und Ihren respectiven Staaten und Völkern dauerhafte Friedens- und Freundschafts-Verhältnisse zu begründen, wie auch den Unterthanen beyder hohen contrahirenden Theile die Vortheile eines auf wechselseitig erspriesslichen Grundlagen und Grundfäßen beruhenden Handelsverkehrs zu sichern, haben es für angemessen befunden, einen feyerlichen und definitiven Freundschafts-, Friedens-, Handels- und Schiffahrts-Tractat, nach dem Muster der mit andern befreundeten Mächten bestehenden Tractate, abzuschließen. — Se. Majestät der König von Sardinien haben zu diesem Behufe die Vermittlung Ihres Freundes und Bundesgenossen des Königs des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland in Anspruch genommen und daher mit Zustimmung Sr. großbritannischen Majestät zu Ihrem Commissär und Bevollmächtigten ernannt, Se. Excellenz den hochgebornen Hrn. Percy Clinton Sydney, Lord Viscount und Baron von Straungford, Pair des Königreichs Irland, Großkreuz des Bathordens, des königlich portugiesischen Ordens vom Thurm und Schwert, und mehrerer anderer hohen Orden; Mitglied des geheimen Raths Sr. königlich großbritannischen Majestät und Höchsteren außerordentlichen Botshafter und bevollmächtigten Minister bey der hohen ottomanischen Pforte; — und Se. kaiserliche Majestät der Sultan Mahmud Chan II., haben Ihrerseits zu Ihren Commissären und Bevollmächtigten ernannt H. Excellenzen die H. Mehmed Arif Befendi, ehemahligen Kadiasker von Rumelien, Mehmed Sadik Reis-Efendi, jetzigen Großkhan; Ier des Reichs, und Mehmed Seida Efendi, Generalinspector der Artillerie, welche, nach erfolgter Auswechslung ihrer respectiven, in gehöriger Form befundenen Vollmachten, und nach reiflich gepfogener Berathung, über folgende Artikel übereingekommen sind, und selbe abgeschlossen und unterzeichnet haben: Art. 1. Se. Majestät der König von Sardinien und die hohe ottomanische Pforte schließen auf gleiche Weise, wie die hohe Pforte mit andern Mächten durch Verträge verbunden ist, einen Freundschafts-Tractat, in Folge dessen, wie es die Verhältnisse der Freundschaft und des guten Ein-

vernehmens fordern, die Kaufleute, Unterthanen und die Kauffahrteyschiffe Sr. sardinischen Majestät in die Staaten des ottomanischen Reichs kommen, ihren Handelsverkehr daselbst mit voller Sicherheit treiben, und alles Schutzes und Beystandes gewärtig seyn können. Dagegen können auch die Kaufleute, Unterthanen und Handelschiffe der hohen Pforte die Staaten Sr. königlich sardinischen Majestät mit der vollkommensten Sicherheit besuchen, ihren Handelsverkehr daselbst treiben, und alles Schutzes und Beystandes gewärtig seyn. 2) Die Unterthanen und Kaufleute beyder contrahirenden Theile werden als Zollgebühren für die Ein- und Ausfuhr ihrer Waaren (mit Ausnahme der verbotenen und Contrebande-Waaren) erlegen, und zwar die sardinischen Kaufleute drey, Procent gleich den andern europäischen Handelsleuten, und die ottomanischen Kaufleute eben so viel, und es soll von beyden Seiten nichts über dieses stipulirte Quantum abgefordert werden. 3) Den sardinischen Handelsleuten ist auch, gleich den übrigen Europäern, erlaubt, von den Erzeugnissen der Türckey solche Waaren und Artikel zu nehmen und auszuführen, deren Ausfuhr nicht verbotnen ist, und deren das Land nicht selbst bedarf. 4) In den Theilen des ottomanischen Reichs, wo die sardinischen Unterthanen Handel treiben werden, und woselbst die Anwesenheit eines Consuls oder Viceconsuls zur Besorgung ihrer Angelegenheiten und Interessen offenbar nothwendig seyn wird, sollen Consuls und Viceconsuls aufgestellt werden, welche aus den Unterthanen Sr. sardinischen Majestät gewählt, und selben die erforderlichen Diplome und Decrete, mit den herkömmlichen Privilegien und Immunitäten, ausgefertigt werden sollen. Auf gleiche Weise steht es der hohen Pforte, wenn sie es für nothwendig erachtet, frey, in Sardinien Schah-Bender oder Consuls und Viceconsuls aufzustellen, welche als solche auf gebührende Weise ausgezeichnet und denselben die üblichen Privilegien zugestanden werden sollen. 5) Die Schah-Bender und Viceconsuls, welche in den Seestädten von Sardinien residiren, werden die Consulsatsgebühren von den Waaren der ottomanischen Kaufleute erheben, welche von Handelsschiffen der ottomanischen Pforte daselbst eingeführt und ausgeladen werden, und zwar nach dem fest zu stellenden Tariff, und die sardinischen Kaufleute werden den Consuls und Viceconsuls ihrer Nation die gewöhnlichen Consulsatsgebühren von den Waaren entrichten, welche sie auf sardinischen Schiffen in die Häfen der Türckey einführen und ausladen werden. 6) Wenn die sardinischen Unterthanen Jerusaleim oder einen andern Ort des ottomanischen Reichs, es sey aus An-

dacht oder aus bloßer Neiselust besuchen wollen, so werden sie zu diesem Behufe mit einem kaiserlichen German versehen werden, um frey und ungehindert reisen, und alles Beystandes und Schutzes gewärtig seyn zu können. 7) Wenn ein sardinischer Unterthan in der Türkey mit Tode abgeht, so wird der an dem Orte, wo derselbe verstorben ist, residirende Consul Sr. sardinischen Majestät sein nachgelassenes Vermögen einstweilen in Besitz nehmen, um es dann seinen Erben zukommen zu lassen. Wenn sich kein Consul in dem Orte befindet, so wird ein Ortsrichter (Kadi) das Inventarium über den Nachlaß dem nächsten sardinischen Consul übersenden. Dasselbe Verfahren wird auch in Hinsicht der Unterthanen der hohen Pforte, welche in Sardinien mit Tode abgehen dürften, beobachtet werden. 8) Diejenigen Streitigkeiten und Proceße, welche sich unter sardinischen Unterthanen (in der Türkey) erheben, sollen von den Gesandten und den Consuln ihrer Nation untersucht und geschlichtet werden; diejenigen Streitigkeiten und Proceße aber, welche sich zwischen sardinischen und ottomanischen Unterthanen erheben, sollen nach den türkischen Gesetzen, in Gegenwart eines sardinischen Dragomans, entschieden und geschlichtet werden. Jeder solcher Proceß, dessen Gegenstand über 4000 Aspern beträgt, soll nach Constantinopel gewiesen und dort nach den heiligen Gesetzen entschieden werden. 9) Die sardinischen Unterthanen, welche sich in ottomanische Länder begeben, und sich daselbst ruhig mit ihren Handelsangelegenheiten beschäftigen, sollen, wofern sie sich keiner Vergehungen schuldig machen, auf keinerley Weise von den türkischen Behörden und Obrigkeiten belästigt werden. Wenn sich aber sardinische Unterthanen Vergehungen zu Schulden kommen lassen, so sollen sie, mit Beyziehung des bevollmächtigten Ministers oder Consuln ihrer Nation, auf die nämliche Art zur verdienten Strafe verurtheilt werden, wie in ähnlichen Fällen, gegen die übrigen Europäer verfahren wird. 10) Wenn sich die Kriegsschiffe beyder Mächte begegnen, so werden sie sich wechselseitig die nach dem Seegebrauch üblichen Zeichen der Freundschaft geben; und wenn Kriegsschiffe einer der beyden Mächte, Kaufschiffen der andern begegnen, so werden solche auf höfliche und freundschaftliche Weise behandelt werden. Die Handelsschiffe beyder Theile werden sich bey der Ankunft in die Häfen und auf den Rheden der respectiven Staaten den bestehenden Verordnungen des Landes fügen. 11) In dem Fall, wenn ein sardinischer Unterthan zu dem Islamismus übertritt, so soll er in Gegenwart des sardinischen Dragomans vernommen werden, und

wenn sich ergibt, daß er unbestreitbare Schulden hat, so soll die Liquidation derselben nach den heiligen Gesetzen bewerkstelliget werden. 12) Die Consuln und Vice-Consuln von Sardinien in den ottomanischen Staaten, so wie überhaupt alle sardinischen Unterthanen, welche in Handels-Angelegenheiten in die Türkey kommen, werden vom Charadsch, vom Badsch, und von allen andern Abgaben dieser Art befreyt seyn. 13) Es wird stipulirt, daß die sardinischen Kauffahrteyschiffe, welche, um Handel zu treiben nach der Türkey kommen, unter ihrer eignen Flagge, und nicht unter der einer andern Macht segeln werden; die sardinische Flagge weder an Fahrzeuge anderer Mächte, noch an Schiffe von Raa'jas (nicht mohammedanischen Unterthanen der Pforte) gegeben werde; daß der bevollmächtigte Minister, so wie die Consuln und Viceconsuln Sr. sardinischen Majestät keine Patente an Unterthanen der hohen Pforte ausfertigen, noch selbe offen oder insgeheim beschützen sollen, Grundsätze, von denen es nicht erlaubt ist abzuweichen. 14) Dem bevollmächtigten Minister, so wie den Consuln Sr. königl. sardinischen Majestät, welche bestimmt sind, bey der hohen Pforte, und in den ottomanischen Staaten zu residiren, werden alle diejenigen Privilegien, Rechte und Immunitäten zugestanden werden, welche die bestehende Freundschaft gebietet, und deren die Agenten der andern Mächte genießen. In Erwiderung dessen, und nach demselben Grundsatz werden den Consuln und Viceconsuln der hohen Pforte, welche in Sardinien residiren werden, dieselben Privilegien, Rechte und Immunitäten bewilliget. 15) Nach erfolgter Unterzeichnung und Ratification des gegenwärtigen Freundschafts- und Handels-Tractats von beyden Theilen, soll derselbe auf keinerley Weise verkehrt, sondern pünctlich beobachtet und befolgt werden. Gegenwärtige Acte wird sowohl von Seiten Sr. Majestät des Königs von Sardinien, als von Seite Sr. Majestät des Kaisers der Osmanen, nach dem bestehenden Gebrauch durch die beyderseitige Unterschrift feyerlich bestätigt und ratificirt, und die Ratificationen innerhalb vier Monathen, und wo möglich noch früher, von dem Tage des erfolgten Abschlusses gegenwärtiger Acte an gerechnet, zu Constantinopel ausgewechselt werden, von welcher Acte die beyderseitigen Bevollmächtigten zwey gleichlautende Exemplare haben ausfertigen lassen, solche mit ihrer eigenhändigen Unterschrift und mit ihrem Insignel versehen, und gegenseitig ausgewechselt haben. So geschehen zu Constantinopel am 25. des Monaths October, im Jahre 1823. Unterz. Strangford. — Wie außerordentlicher Botschafter und bevollmächtigter Mi-

nister Sr. Majestät des Königs von Großbritannien bey der hohen Pforte, und Bevollmächtigter Sr. Majestät des Königs von Sardinien zum Abschlusse eines Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen Sr. sardinischen Majestät und der hohen ottomanischen Pforte, bezeugen und erklären, Jedem, den es angeht, daß gegenwärtige Abschrift eine echte und genaue Abschrift unterm 25. October des laufenden Jahres zwischen Sr. sardinischen Majestät und der hohen ottomanischen Pforte abgeschlossenen Tractats sey, welcher aus einer Einleitung, fünfzehn Artikeln, und einem Schluffsaße besteht, und am besagten Tage von Uns und den ottomanischen bevollmächtigten Ministern unterfertigt, und von Uns in zwey gleichlautenden Exemplaren gegenseitig ausgewechselt worden ist. Urkund dessen u. s. f. Unterz. Strango ford.“ — Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtigen Tractats in den respectiven Sprachen ist zu Constantinopel von den Bevollmächtigten der beyden hohen contrahirenden Mächte am 27. des Monaths April des vergangenen Jahres 1824, welcher dem Ende des Schaaban des Jahrs der Hedschira 1259 entspricht, auf feyerliche Weise vollzogen worden.“

(Die in der Bekanntmachung der Admiralität erwähnten Noten und Verfügungen werden wir nachtragen.)

**Großbritannien und Irland.**

Nachrichten aus Gibraltar vom 30. December zufolge, hatte die Erscheinung von zwey sardinischen Kriegsschiffen in den dortigen Gewässern dem Beherrscher von Marocco, der mit feindseitigen Absichten gegen den sardinischen Handel umzugehen schien, auf andere Gedanken gebracht. Die sardinische Handelschiffahrt hat von Marocco nicht das Mindeste zu besorgen, und die Regierung dieses Landes hat sich sogar zur Abschließung eines definitiven Handelstractats mit Sardinien geneigt erwiesen.

Die englischen Entdeckungsschiffe, unter Capitän Parry, waren am 3. August mitten im Eise bey Cape Schidley in der Hudsonsbai, von wo sie noch eine ziemliche Strecke Weges bis zur Repulsebai, wo sie hatten überwintern wollen, zu machen hatten.

Am 22. Jänner lief zu Deptford das erste, zur Fahrt zwischen London und Calcutta bestimmte Dampfschiff Enterprize, von 500 Tonnen, vom Stapel. Dieses Dampfboot wird die Fahrt folgendermaßen machen: Von London nach Madera 7 Tage; von Madera nach San-Yago 5; von San-Yago nach St. Helena 11; von da nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung 6; von da nach Johanna 11; von da nach Bombay 12 1/2. Hier wird es 10 1/2 Tage bleiben. Von Bombay nach Calcutta 9 Tage; in Summa 73 Tage. (Die Erfahrung wird lehren, ob diese Rechnung nicht „ohne den Wirth gemacht sey.“)

**Fremden-Anzeige.**

Angekommen den 21. Februar 1825.

Herr Anton Eduard Kühnel, k. k. Kreiscommissär, von Görz. — Herr Georg Preschern, höfemäßiger Handelsmann, von Grätz nach Triest.

Den 12. Herr Demeter Aleko, Handelsmann, von Wien nach Triest. — Herr Johann Faschini, Handelsmann, von Triest nach Wien.

Den 13. Herr Jacob Rohen, Wechsler, von Triest nach Wien. — Herr Joseph Zöckert, bürgerl. Handelsmann, von Klagenfurt.

**Curse vom 12. Februar 1825.**

	Mittelpreis.																										
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.)	95	17/32																									
Verloste Obligationen u. Arrarial-Obligationen der Stände von Tyrol	<table border="0"> <tr> <td>zu 5 v. H.</td> <td align="right">95</td> <td align="right">7/16</td> </tr> <tr> <td>zu 4 1/2 v. H.</td> <td align="right">—</td> <td align="right">—</td> </tr> <tr> <td>zu 4 v. H.</td> <td align="right">—</td> <td align="right">—</td> </tr> <tr> <td>zu 3 1/2 v. H.</td> <td align="right">—</td> <td align="right">—</td> </tr> </table>	zu 5 v. H.	95	7/16	zu 4 1/2 v. H.	—	—	zu 4 v. H.	—	—	zu 3 1/2 v. H.	—	—	<table border="0"> <tr> <td>95</td> <td align="right">7/16</td> </tr> <tr> <td>—</td> <td align="right">—</td> </tr> <tr> <td>—</td> <td align="right">—</td> </tr> <tr> <td>—</td> <td align="right">—</td> </tr> </table>	95	7/16	—	—	—	—	—	—					
zu 5 v. H.	95	7/16																									
zu 4 1/2 v. H.	—	—																									
zu 4 v. H.	—	—																									
zu 3 1/2 v. H.	—	—																									
95	7/16																										
—	—																										
—	—																										
—	—																										
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.)	153	3/4																									
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C. M.)	55	3/8																									
detto detto zu 2 v. H. (in C. M.)	44	1/4																									
Obligationen der allgem. und ungar. Hofcammer zu 3 v. H. (in C. M.)	66	—																									
	(Arrarial) (Domest.)																										
	(C. M.) (C. M.)																										
Obligationen der Stände v. Osterreich unter und ob der Ens, von Böhmen, Mähren, Schlesiens, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz.	<table border="0"> <tr> <td>zu 3 v. H.</td> <td align="right">—</td> <td align="right">—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/2 v. H.</td> <td align="right">54</td> <td align="right">3/4</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/4 v. H.</td> <td align="right">—</td> <td align="right">—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 v. H.</td> <td align="right">—</td> <td align="right">—</td> </tr> <tr> <td>zu 1 3/4 v. H.</td> <td align="right">—</td> <td align="right">—</td> </tr> </table>	zu 3 v. H.	—	—	zu 2 1/2 v. H.	54	3/4	zu 2 1/4 v. H.	—	—	zu 2 v. H.	—	—	zu 1 3/4 v. H.	—	—	<table border="0"> <tr> <td>—</td> <td align="right">—</td> </tr> <tr> <td>37</td> <td align="right">1/2</td> </tr> <tr> <td>—</td> <td align="right">—</td> </tr> <tr> <td>—</td> <td align="right">—</td> </tr> <tr> <td>—</td> <td align="right">—</td> </tr> </table>	—	—	37	1/2	—	—	—	—	—	—
zu 3 v. H.	—	—																									
zu 2 1/2 v. H.	54	3/4																									
zu 2 1/4 v. H.	—	—																									
zu 2 v. H.	—	—																									
zu 1 3/4 v. H.	—	—																									
—	—																										
37	1/2																										
—	—																										
—	—																										
—	—																										
Banctactien pr. Stück	1179	1/3 in C. M.																									

**Wechsel-Curse.**

	(in C. M.)	
Amsterdam, für 100 Thlr. Curr. Nthlr.	138	1/3 B. 6 Woch. 2 Mon.
Augsburg, für 100 Gulden. Curr. Gulden.	99	7/8 Br. 6 Woch. 2 Mon.
Frankfurt a. M. f. 100 G. 20 fl. F. Gulden.	99	3/4 B. f. Sicht. i. d. Messe.
Genua, für 1 Gulden . . . Soldi	61	3/4 B. 6 Woch. f. Sicht.
Hamburg, für 100 Thlr. Banco Nthlr.	144	3/4 B. f. Sicht.
Livorno für ein Gulden . . . Soldi	56	7/8 B. 2 Mon. f. Sicht.
London, Pfd. Sterl. . . Gulden	9	48 3 Mon. f. Sicht.
Paris, für 300 Franken . . Gulden	117	1/2 B. 2 Mon. f. Sicht.